



## STADT BAD LAASPHE

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/3996**

*alle A69.*

07. Februar 1955

An die  
Präsidentin des Landtages

40190 Düsseldorf

Betr.: Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes  
4. Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes  
2. Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

eine große Anzahl der nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeinden ist nicht mehr in der Lage, den Haushalt trotz erheblicher Einsparungen und Einnahmeerhöhungen auszugleichen. Nicht nur die wirtschaftliche Situation und der damit einhergehende deutliche Rückgang der Gewerbesteuer, sondern auch die gestiegenen Sozialleistungen und die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit verursachen erhebliche Defizite und drängen die Kommunen an den Rand der Handlungsfähigkeit.

Dies ungeachtet hat der Landtag am 10.11.1994 ein Gesetzespaket mit erheblichen Kostenfolgen für die Städte und Gemeinden verabschiedet.

Der Landesgesetzgeber weist hier den Gemeinden staatliche Pflichtaufgaben zu, ohne im Sinne des Artikels 78 Abs. 3 der Landesverfassung für Nordrhein-Westfalen die Aufbringung der Mittel so zu regeln, daß den Gemeinden die finanzielle Grundlage für eine ausreichende, eigenverantwortliche Selbstverwaltungstätigkeit erhalten bleibt.

Sowohl die derzeitige Pauschalerstattung als auch die zur Zeit befristet mögliche "Spitzabrechnung" sind nicht geeignet, der anfallenden Kostensituation Rechnung zu tragen. Dies wurde durch die kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren hinreichend deutlich gemacht und bedarf an dieser Stelle keines tieferen Eingehens.

Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, das Gebot der Verfassungsmäßigkeit beachtend, notwendige gesetzliche Nachbesserungen unverzüglich einzuleiten.

Dabei fordern wir:

1. Für die Erstattungsregelungen - auch für geduldete Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge - von realistischen Kostenansätzen auszugehen, so daß durch ein Pauschalerstattungsverfahren eine effiziente Lösung geschaffen wird.
2. Außergewöhnlichen Kostensituationen z.B. bei der Krankenhilfe, ist durch eine tatsächliche Erstattung Rechnung zu tragen.
3. Abschlagszahlungen sind rechtzeitig - mindestens vierteljährlich - zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch für Ist-Erstattungen.

Sollte unseren berechtigten Forderungen nicht schnellstmöglich Rechnung getragen werden, erfolgt umgehend die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stenger  
Bürgermeister

  
Karpf  
Stadtdirektor